

StRB betreffend

**Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ): Festlegung der Verrechnungsansätze
der FFZ**

vom 8. März 2005

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit
Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stadtratsbeschluss vom 23. Januar 1996 betreffend Gebührenregelung für
ausserordentliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) wird
aufgehoben.
2. Die Verrechnungsansätze für Dienstleistungen und Material der Freiwilligen Feu-
erwehr der Stadt Zug (FFZ) werden rückwirkend auf den 1. Januar 2005 geneh-
migt.

D I E N S T L E I S T U N G E N F F Z

Verrechnungsansätze für Dienstleistungen und Material ab 01.01.2005

Gemäss § 35 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15.12.94 kann der Gemeinderat die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst, bei Veranstaltungen, für technische Einsätze und andere Dienstleistungen einsetzen. Gemäss § 37, Ziffer 3 dieses Gesetzes kann der Gemeinderat die entstandenen Kosten für die obenerwähnten Dienstleistungen dem Verursacher in Rechnung stellen.

Grundsätzlich nicht verrechnet werden folgende Einsätze der FFZ:

- Brand- oder Explosionseinsätze
- Rettungen von Menschen und Tieren
- Einsätze bei Elementarereignissen
- Technische Hilfeleistungen

Verrechnet werden können folgende Einsätze und Dienstleistungen der FFZ:

- Fehllalarme
- Spezialeinsätze
- allgemeine Dienstleistungen
- Brandschutzausbildung

Die Rechnungstellung erfolgt über die Adjutantur FFZ gemäss dem nachfolgenden Gebührentarif (inkl. MwSt). Verwaltungsinterne Leistungen der FFZ werden nicht verrechnet.

1. Fehllalarme durch Brandmeldeanlagen

Pro Kalenderjahr	Verrechnung	Ansatz
1. Fehllalarm	pauschal	200.00
2. Fehllalarm	pauschal	500.00
3. und weitere Fehllalarme	pauschal	1'000.00
Instruktion der Anlageverantwortlichen	pauschal	150.00

2. Übrige Fehlalarme

Einsatzart	Verrechnung	Ansatz
mutwillige oder grob fahrlässige Auslösung oder Einleitung eines Fehlalarmes	pauschal	1'000.00

3. Spezialeinsätze

Einsatzart	Verrechnung	Ansatz
Seerettungsdienst		
– 1. Stunde	pauschal	330.00
– 2. und weitere Stunden	pauschal	230.00
– zusätzliche Mittel	nach Aufwand	
Entfernen von Wespennestern	pauschal	170.00
– Wird nur durch FFZ ausgeführt, wenn kein kommerzieller Anbieter vorhanden ist.		
– zusätzliche Spezialfahrzeuge (ADL / HRF)	gemäss Ziff. 4	
Öl- / Chemie- und Strahlenwehr		GVZG
– Verrechnung erfolgt direkt durch die Gebäudeversicherung Zug, entsprechend den geltenden Ölwehransätzen für den Kanton Zug.		

4. Fahrzeuge FFZ

Fahrzeuge, ohne Motorfahrer	Verrechnung	Ansatz
Fahrzeuge bis 3,5 t	pro Stunde	60.00
Fahrzeuge über 3,5 t	pro Stunde	180.00
Spezialfahrzeuge	pro Stunde	
– Autodrehleiter		250.00
– Hubretter		250.00
– Universallöschfahrzeug		250.00
Rettungsboot Kolin 10 (Ernstfalleinsätze nach Pauschaltarif)	pro Stunde	200.00

5. Allgemeine Dienstleistungen

Einsatzart	Verrechnung	Ansatz
Verkehrsdienst		
– bei Veranstaltungen zu Gunsten ZUPO	AdF pro Stunde	ZUPO
– bei übrigen Anlässen	AdF pro Stunde	43.00
– Fahrzeuge und Material	gemäss Ziff. 4	
Brandwachen bei Anlässen		
– Minimalbesetzung 3 AdF	AdF pro Stunde	43.00
BMA Schlüsselrohr		
– Inbetriebnahme oder Schlüsselwechsel	pauschal	100.00

Videoteam FFZ		
– Kamera inkl. Zubehör	Tagespauschale	300.00
– Kameramann	AdF pro Stunde	43.00
– Videokopie auf DV Band	pro Stück	35.00
– Videokopie auf VHS Band	pro Stück	15.00
– Videokopie auf DVD	pro Stück	25.00

6. Brandschutzkurse und -Instruktionen

Brandschutzausbildung	Verrechnung	Ansatz
Brandschutzkurs für Zivilpersonen und Firmen		
Grundpauschale pro Modul (Ausbildungslektion) inkl. Personal, ohne Ausbilder und Handfeuer- löscher	pauschal	150.00
– Demo-Handfeuerlöscher (Schaum / Pulver / CO2)	pro Stück	58.00
– Ausbilder der FFZ	pro Stunde	72.00
– Pausengetränk ab 3 Lektionen pro Kurs	inkl.	
– Zusatzkosten für externe Kurse	nach Aufwand	
Evakuationsübungen (Betriebe u. Schulen)		
– Begleitung u. Beurteilung der Übung durch Pi- kettoffizier FFZ	pauschal	300.00
– Dienstfahrzeug	inkl.	
– Erstellung und Abgabe Übungsprotokoll	inkl.	
– Einsatz eines weiteren Offiziers	AdF pro Stunde	72.00
– Einsatz weiterer Fahrzeuge	gemäss Ziff. 4	

7. Ausleihen von Material

Feuerwehrmaterial	Verrechnung	Ansatz
– an Feuerwehren zu Einsatz- und Ausbildungs- zwecken	keine Verrechnung	0.00
– Verbrauchsmaterial und Reparaturen	nach Aufwand	
– An Drittpersonen erfolgt grundsätzlich kein Ver- leih von Feuerwehrmaterial.		

8. Personalkosten

Lohnkosten	Verrechnung	Ansatz
pro Mitarbeiter, sofern nicht in Pauschale der Posi- tionen 1 - 7 enthalten	pro Stunde	72.00

14.02.2005/DS

Kommando Freiwillige
Feuerwehr der Stadt Zug